

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 21 (1964)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen der VLP

Am 27. August 1964 fand bei strahlendem Sonnenschein die ordentliche Mitgliederversammlung der VLP an der Expo in Lausanne statt. Die ordentliche Traktandenliste wurde in einer Rekordzeit verabschiedet. Der im Rahmen der Mitgliederversammlung durchgeföhrte «Tag der Landesplanung» wurde vom waadtländischen Baudirektor, Staatsrat M. H. Ravussin, mit sympathischen Worten eröffnet. In den nachfolgenden Referaten befassten sich dipl. Ing. B. Dix, Vorsteher des Kantonalen Gewässerschutzes, St. Gallen, J. P. Vouga, Kantonsarchitekt, Lausanne, J. Bernath, Stadt ingenieur, Zürich, und Regierungsrat Dr. K. Kim, der Baudirektor des Kantons Aargau, mit verschiedenen Problemen der Planung. Die Referate standen auf einem hohen Niveau und boten einen ausgezeichneten Ueberblick über den Stand der Planung und die notwendige Koordination der verschiedenen Sachgebiete. Regierungsrat Dr. K. Kim ging in seiner Rede auf die grundsätzlichen politischen Aspekte ein, die sich bei der Siedlungsplanung für den Bund, die Kantone und die Gemeinden stellen. Der Präsident unserer Vereinigung, Ständerat Dr. W. Rohner, setzte sich mit wesentlichen aktuellen Postulaten (landwirtschaftliches Bodenrecht, Gewässerschutz, Verkehrsplanung, Wohnungsbau) eingehend und konkret auseinander. Er betonte klar, dass der Bund mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 75 000.— an die VLP seine Verpflichtungen gegenüber der Landesplanung nicht erfüllen kann.

Der «Tag der Landesplanung» wurde in der Presse nicht überall gut kommentiert. Vor allem der Verfasser eines parteipolitischen Pressedienstes scheute nicht vor einfältigen Anpöbeleien zurück. Nach unserer Ueberzeugung kann nicht übersehen werden, dass die Bildung der Eidg. Expertenkommission für Landesplanung der VLP eine gewisse Zurückhaltung auferlegt. Im weiteren hat die VLP zahlreiche Forderungen — denken wir nur an das Bodenrecht — konkretisiert. Wenn die Mühlen der Gesetzgebung manchmal fast nicht anrollen und dann erst noch langsam mahlen, ist das nicht unsere Schuld. Es wäre nach unserem Dafürhalten falsch, einem Zeitgeist zuliebe, der immer mit Neuem gesättigt sein will, einfach immer neue Forderungen zu erheben. Von der Verpflichtung, verantwortungsbewusst an der weiteren Nutzung unseres Bodens mitzuwirken, können wir nicht abgehen, auch wenn uns der Beifall da und dort verloren gehen sollte. Wir werden unser «ceterum censeo» offen und öffentlich vorbringen, so lange es nötig ist, und einer billigen Originalitätssucht aus dem Wege gehen.

Beinahe hätten wir vergessen, auf den Gang durch die Abteilung «Planen und Erhalten» hinzuweisen. Nach dem Abschluss der Referate hatten sich die Teilnehmer zuerst gestärkt und dann von Prof. Dr. H. Guttersohn, J. P. Vouga und R. Meyer durch die Abteilung unseres Pavillons an der Expo führen lassen. Nachher offerierte die Baudirektion des Kantons Waadt ein Glas Weisswein.

Der 1. September 1964 brachte die «Hausräuke» unserer neuen Büroräume an der Eidmattstrasse 38. Die zahlreich erschienenen Gäste wurden humorvoll und sympathisch zugleich von Nationalrat Dr. R. Tschäppät begrüßt; Ständerat Dr. W. Rohner musste sich wegen eines Todesfalles entschuldigen lassen. Die Mitarbeiter des Zentralsekretariates sind dem Ausschuss der VLP sehr dankbar, dass sie in Zukunft in schönen, hellen Büros arbeiten dürfen.

Vor der «Hausräuke» war die Geschäftsleitung zu einer Sitzung zusammengetreten, die vor allem einer Lagebesprechung galt.

Die von Ad. Müller, dipl. Arch., dem hauptamtlichen Mitarbeiter unseres Zentralsekretariates, betreute Zonenplanung und Bauordnung des Bündner Städtchens Ilanz wurde im August von den Stimmberchtigten mit grosser Mehrheit angenommen. Auch die Kurortplanungen im Engadin werden ungesäumt weiter gefördert. In der Berichtsperiode beteiligte sich der Zentralsekretär an mehr als zehn Sitzungen in Gemeinden des Oberengadins und an einer Besprechung in Schulz.

Der Schulratspräsident ernannte Prof. Dr. M. Rotach zum Direktor des ORL-Institutes der ETH. Prof. Dr. M. Rotach ist gewillt, unter der Mitarbeit von Praktikern die Forschung an der ETH wesentlich zu intensivieren. Unserem Anliegen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass für wesentliche Probleme der Planung Richtlinien herausgegeben werden können, wird entsprochen werden. Wir freuen uns über das Programm des neuen Direktors des ORL-Institutes und geben unserer Gewissheit Ausdruck, dass eine enge Zusammenarbeit der Sache am besten dient. Die VLP und der Bund der Schweizer Planer werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften bei der Verwirklichung des eben erwähnten Programmes mithelfen.

Zürich, 8. September 1964.

Der Berichterstatter: Dr. R. Stüdeli.

C. G. Jung über Mensch und Umwelt

Im Zusammenhang mit Studien über die Prinzipien der zürcherischen Regionalplanung wurden zu Beginn der fünfziger Jahre prominente Persönlichkeiten interviewt, woraus sich wertvolle An-

regungen ergaben. In diesem Rahmen hatte der Unterzeichnete auch eine Unterredung mit C. G. Jung, dem bekannten Psychologen, die wert ist, dass sie, wiewohl etwas spät, auch an dieser Stelle veröffentlicht wird. Das Gespräch fand am 8. Februar 1950 statt und hatte zum Thema «Mensch und Umwelt».

«An C. G. Jung hatte ich die spezifische Frage nach der seelischen Beziehung Mensch-Umwelt gerichtet: „Ich würde es begrüssen, wenn Sie, als führender Psychologe, sich zum Thema Mensch und Umwelt äussern wollten; obwohl wir Planer uns hüten, den Menschen lediglich als Produkt seines physischen Milieus zu verstehen, so glauben wir doch, dass das Milieu ein wesentlicher Faktor im Leben des Menschen darstellt. Wie der Mensch durch die Erziehung beeinflusst wird, so sicherlich auch durch die plane rische Gestaltung der Umwelt.“

Die Stellungnahme Jungs lautet nach meinen damaligen Notizen, die auch Jungs «Basler Kraftausdrücke» festgehalten hat, wie folgt:

«Es ist eine sehr sympathische Idee, dass Sie sich dieser Fragen annehmen. Die technisch abstrakte Arbeit lässt den Arbeiter unbefriedigt. Unzufriedenheit lässt nach Ersatz suchen. Die Suggestibilität wächst mit dem Quadrat der Menge. Eigentliche geistige Massenepidemien treten auf. Die Dezentralisation gibt die Möglichkeit, kleinere Bevölkerungsgruppen zu konstituieren. Jeder sollte eigenen Boden besitzen, dann erwachsen die alten Instinkte wieder. Eigener Boden ist psychologisch wichtig und lässt sich durch nichts anderes ersetzen. Wir vergessen, dass wir noch Primaten sind; dass wir also auch diesen primitiven Schichten unserer Seele Rechnung tragen müssen. Der Bauer ist dem noch näher. Er bewegt sich in engem Zirkel auf seinen Feldern; er bewegt sich auf seinem „Wechsel“. Der Arbeiter „isch en arme, entwurzlete Siech“; seine Entlöhnung ist nicht real, sondern abstrakt, in Geld. Früher, zur Zeit des Handwerkertums, hatte er eine Befriedigung an seinem von ihm selbst hergestellten Arbeitsstück. Darin fand er einen entsprechenden Ausdruck seines Selbst. Heute jedoch ist dies nicht mehr der Fall. Der Arbeiter macht erstens nur einen Teil an seinem Gesamtwerk, das zudem weggeht, verkauft wird, von dem er nie mehr etwas hat. Wegen dieser unädaquaten seelischen Entlöhnung lehnt sich der Arbeiter gegen den Auftraggeber, gegen den „Kapitalismus“ als Ganzes auf. Wir brauchen alle seelische Nahrung. Man findet sie nicht in Mietskasernen, wo keine grüne Matte, kein blühender Baum zu sehen ist. Wir brauchen auch eine ständige Verbindung mit der Natur. Ich selbst bin hier ja nur ein „Kultukuli“; ich habe eine grosse Freude, meine Kar-

toffel selbst zu bestellen. Man sucht das Reich Gottes nicht in seiner Seele, sondern allzu häufig in äusseren Umständen. Dies ist besonders beim Sozialismus der Fall. Eine Individuation weitet sich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten. Ohne Körper gibt es auch keinen Geist und damit keine Individuation. Durch unsere zivilisatorischen Möglichkeiten sind wir auf eine schiefe Bahn geraten. In den USA betrachtet sich der Arbeiter mit nur einem Auto allzuoft als armer Teufel, weil der Boss zwei oder drei Autos hat. Dies ist ein Zeichen sinnlosen Strebens nach äusserem Besitz.

Aber wir haben die Projektion in die Dinge nötig. Mein Ich geht nicht nur so weit, als mein Körper reicht. Es reicht darüber hinaus, umfasst alle die Dinge, die ich geschaffen habe, die um mich herum sind. Ohne diese Dinge wäre ich nicht Ich, wäre ich nicht ein Mensch, wäre ich nur ein Menschenaffe, ein Primat. All das, was um mich ist, gehört zu mir, und gerade darin ist die Mietwohnung fatal, indem sie so wenig Gestaltungsmöglichkeiten gibt. In einer uniformierten Wohnung, in einem uniformierten Milieu verliert man leicht das Gefühl der eigenen Persönlichkeit, das Selbstgefühl.

Die Gemeinschaft geht nur von persönlichen Beziehungen aus. Es kann sich keine Gemeinschaft bilden, wenn man aus der Wohnung wieder schnell weg kann. Daher auch ist das Einfamilienhaus, das Eigenheim, viel günstiger, weil es zur Sesshaftigkeit zwingt. Der Mensch muss durch sein Schaffen seine Umgebung persönlich gestalten können. Der Kolchobenbetrieb ist ein „seelenloses Zeug“, es ist eine dumpfe, unglückliche Masse, die da lebt. Jede Möglichkeit des eigenen Ausdruckes ist genommen. Wenn der Kapitalismus dem Arbeiter alles aus den Händen nimmt, fühlt er sich eben beraubt. Daher muss ihm unser Wirtschaftssystem etwas anderes in die Hand geben. Insbesondere muss dem Arbeiter eine persönliche Freizeitgestaltung ermöglicht werden und das wiederum ist am ehesten im eigenen Heim, in eigener Familie, im eigenen Garten möglich. Die wirtschaftlichen Nachteile der Sesshaftigkeit sind weniger entscheidend.

Das Leben in der kleinen Stadt ist besser als das Leben in der grossen Stadt — sowohl politisch, sozial wie auch gemeinschaftlich. Zürich ist zu gross. Die Grossstädte sind verantwortlich für unsere Entwurzelung.

Der Schweizer ist geistig viel besser balanciert, nicht so neurotisch wie der Deutsche. Dass wir in vielen kleinen Städten leben, ist von grossem Vorteil. Wenn ich das nicht habe, was ich seelisch brauche, werde ich gefährlich. Der Amerikaner kennt nur „nervöse Hast und Cocktails, alles läuft auf geölten Schienen“. Dass wir immer wieder anderer Meinung sind, ist jedoch gerade gut. In Zürich braucht man mich eigentlich nicht. In Amerika dagegen werde ich wahnsinnig in Anspruch genommen:

Parties, Receptions, Reporters, Lectures, Ehrendoktor usw. In zwei, drei Monaten muss ich jeweils zurückfliehen, um in der Schweiz ruhig arbeiten zu können. In Zürich meint jeder meiner Fachkollegen, er sei mindestens ebenso klug wie ich, und das ist nichts als recht. Ich könnte verhungern in Zürich, wenn ich von jenen Patienten leben wollte, die mir meine Fachgenossen lassen. Ich habe 20 Jahre Vorlesungen in Englisch in Zürich gehalten, die Schweizer hatten zu wenig Interesse. Ich war lange Jahre Privatdozent, erhielt aber erst eine Berufung als Professor in Basel seit einigen Jahren, als der Amerikaner Dulluth gehörig stupfte. In Amerika könnte ich nicht arbeiten trotz dem Angebot eines Institutes mit 20 Assistenten. Weil bei uns der Staat nicht hilft, ist das, was trotzdem kommt, echter, wertvoller.

Ein gefangenes Tier kann nicht mehr in die Freiheit zurück. Unsere Arbeiter jedoch können noch zurück. Man sieht das in den Schrebergärten, aus denen die Liebe zur Natur und zum Eigenen spricht. Je kürzer die Arbeitszeit, um so nötiger ist die Freizeitgestaltung, in der man frei ist von allem Befehl, von allem Zwang, in der man die Selbstverwirklichung ausführen kann. Ich stehe mit ganzem Herzen und Verstand für die Verwurzelung des Menschen ein.»

Prof. Hans Carol, Chairman
des Department of Geography,
York University, Toronto.

Die kantonalen Baudirektoren zur Lage im Nationalstrassenbau

Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Landammann Dr. A. Hürlmann, Zug, versammelte sich die Schweiz. Baudirektorenkonferenz am Freitag und Samstag in Aarau. Den Verhandlungen folgten als Gäste u. a. Bundesrat Dr. Tschudi, ferner Dr. Ruckli, Direktor des Eidg. Amtes für Strassen- und Flussbau, Dr. Redli, Direktor der Eidg. Finanzverwaltung, Ing. L. Schwegler, Delegierter des Bundesrates für Baufragen, und Dr. Ikle, Generaldirektor der Schweiz. Nationalbank. Im Rahmen der üblichen Jahresgeschäfte wurde für den zurücktretenden Regierungsrat Schümperli, Thurgau, neu Baudirektor Wullsleger, Baselstadt, in den Vorstand gewählt.

Während mehrerer Stunden beriet die Konferenz die aus finanziellen und konjunkturpolitischen Gründen recht ernst gewordene Lage im Nationalstrassenbau. Die Ergebnisse der Aussprache wurden in einer Eingabe an den Bundesrat festgehalten, die im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

„Auf Grund der dringlichen Bundesbeschlüsse über die Teuerungsbekämpfung wurde der jährliche Kredit des Bundes für den Nationalstrassenbau auf 500 Mio Fr. festgesetzt, was einem ungefähren Gesamtbauvolumen von 600 Mio Fr. entspricht. Die kantonalen Baudirektoren versuchten in der Folge loyal

und konsequent, ihre Bauprogramme den beschränkten Mitteln anzupassen. Doch erwies sich diese Aufgabe in den meisten Kantonen als praktisch unlösbar, es sei denn, man wollte schwerwiegende Konsequenzen wirtschaftlicher, verkehrspolitischer und finanzieller Art in Kauf nehmen, welche gesamthaft der Zielsetzung der Konjunkturbeschlüsse diametral entgegengesetzt wären.

So ist einmal darauf hinzuweisen, dass der Nationalstrassenbau auf Grund der eindeutigen Beschlüsse von Parlament und Volk nach gewissen Anlaufschwierigkeiten nun praktisch überall in Gang gekommen ist. Die Kantone gingen dementsprechend gegenüber technischen Büros, Unternehmern und Lieferanten mannigfaltige Verpflichtungen ein, die eingehalten werden müssen. Der von ihnen mit grosser Mühe geschaffene administrative und technische Apparat kann und darf nicht durch schematische Massnahmen zeitweilig stillgelegt oder gar aufgelöst werden. Einzelne bereits vollendete oder im Bau befindliche Teilstrecken ohne Fortsetzung und Anschluss an das bestehende Verkehrsnetz zu belassen, käme der Verschleuderung öffentlicher Mittel nahe und müsste von der Bevölkerung in den von Fahrzeugen aller Art verstopften Städten und Dörfern als Provokation empfunden werden. Der Bau von Autobahnen ist nun einmal die unausweichliche Konsequenz der Motorisierung des Verkehrs, die im In- und Ausland auch heute noch rasch weiter voranschreitet. Diesen Bau fühlbar zu verzögern, bedeutet, dass in wenigen Jahren während der Reisesaison der Verkehr auf zahlreichen überlasteten Hauptdurchgangsstrassen zusammenbrechen wird. In einer wirtschaftlichen Situation, in der wir dringender als je auf die Erträge des Fremdenverkehrs zur Ausgleichung unserer Zahlungsbilanz angewiesen sind, würden damit zwangsläufig wesentliche Teile des Reisendstromes in andere europäische Länder umgeleitet. Eine solche Entwicklung ausgerechnet im Zeichen einer zeitgemässen Konjunkturpolitik in Kauf nehmen zu wollen, wäre widersinnig, zumal der Autobahnbau bei rationeller Organisation auf Grund vernünftiger Bauetappen verhältnismässig wenig Personal erfordert.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen und unter Einrechnung einer angemessenen Reduktion des von den Kantonen zur Verwirklichung angemeldeten Bauvolumens halten wir einen jährlichen Bundeskredit in der Höhe von 700 Mio Fr. für den Nationalstrassenbau als unerlässlich. Dabei sind wir durchaus damit einverstanden, dass ein möglichst grosser Teil dieses Aufwandes durch zusätzliche Einnahmen oder Verlagerung anderweitiger Ausgaben kompensiert wird, um unerwünschte inflatorische Nebenwirkungen zu vermeiden. Die Baudirektorenkonferenz unterstützt deshalb vorbehaltlos die in Aussicht

stehenden Vorschläge des Bundesrates für eine sofortige zweckgebundene Erhöhung des Treibstoffzolles um vorläufig 5 Rappen pro Liter, kombiniert mit einer angemessenen Beitragsleistung des Bun-

des aus der ordentlichen Rechnung an den Nationalstrassenbau.

Wir ersuchen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, den eidgenössischen Räten

die entsprechenden Anträge zu unterbreiten, um die Durchführung des Nationalstrassenbaues im Sinne unserer Ausführungen nach rationellen Methoden zu gewährleisten.»

A U S D E R G E R I C H T S P R A X I S

Staatsrechtliche Beschwerde und rechtliches Gehör bei Grünzonen

In Basel genehmigte der *Grosse Rat* am 10. Mai 1962 zwei Grünflächenpläne, die eine Reihe von Grundstücken der Grüngrenze zuwiesen. Darunter befand sich eines am Nordhang des Bruderholzes, das talwärts an den Gundeldinger- und Thiersteinerrain grenzt. Der Regierungsrat setzte den Beschluss am 26. Juni 1962 in Kraft und zeigte dies im Kantonsblatt vom 27. Juni 1962 an. Den Grundeigentümern wurde die Zuweisung zur Grüngrenze am 24. August 1962 durch das kantonale *Baudepartement* noch unmittelbar eröffnet. Die Eigentümerin der genannten Parzelle erhob am 20. September 1962 gegen diese Einzonung staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung (BV), der Rechtsgleichheit fordert, und wegen Verletzung der Eigentumsgarantie.

Wann wurde die Einzonung eröffnet?

Gemäss Art. 89, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist eine staatsrechtliche Beschwerde binnen 30 Tagen seit der nach kantonalem Recht massgebenden Eröffnung oder Mitteilung des Erlasses oder der Verfügung schriftlich dem *Bundesgericht* einzureichen. War nun anzunehmen, die Beschwerdefrist habe mit der Veröffentlichung im Kantonsblatt, die gemäss der Geschäftsordnung des Grossen Rates erfolgte, begonnen, oder lief die Frist vielmehr von der Mitteilung durch das Baudepartement an? Diese direkte Mitteilung wird durch Abs. 2 des Paragraphen 4a im Anhang zum baselstädtischen Hochbautengesetz vorgeschrieben. Im übrigen ist der Paragraph, wovon auch dessen Randtitel einzig spricht, der Anmerkung der Grünflächen im Grundbuch und der entsprechenden Unterhaltpflicht gewidmet. Man kann sich fragen, ob diese Mitteilung daher nur dazu dient, auf die Anmerkung im Grundbuch vorzubereiten, oder ob ihre auffallende Erwähnung in einem gesonderten Absatz sie zu einer selbständigen Eröffnungsform neben der Mitteilung im Kantonsblatt stempelt. Da nach baselstädtischer Uebung im Kantonsblatt nur die Genehmigung des Zonenplanes veröffentlicht wird, welcher der Grundeigentümer nicht entnehmen kann, ob eine Parzelle einer bestimmten Zone zugeteilt wurde, und da aus dem Kantonsblatt nicht einmal ersichtlich ist, wo

der darüber Auskunft gebende Plan aufliegt, erteilt die Publikation im Kantonsblatt keine zureichende Belehrung.

Das mag bei geringfügigeren Eingriffen ins Grundeigentum angehen, nicht aber bei der Einteilung in die Grüngrenze. Man hat denn auch die persönliche Mitteilung eingeführt, um die Rechte der Eigentümer — nämlich Einsprache- und Entschädigungsrecht — besser zu wahren. Es ist nicht rechtsungleich, bei diesem tiefen Eingriff eine besonders eingehende Mitteilung vorzusehen. Daraus ist hier die Beschwerdefrist von der Mitteilung vom 24. August an zu berechnen. Sie ist also mit der Beschwerde vom darauffolgenden 20. September gewahrt.

Die Anforderungen ans rechtliche Gehör

Die Beschwerdeführerin brachte natürlich vor, sie habe vor der Zuweisung ihrer Parzelle zur Grüngrenze keine Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Somit sei ihr das rechtliche Gehör verweigert worden. Das Recht, von der entscheidenden Behörde angehört zu werden, wird von der Rechtsprechung aus dem Gebot gleicher Behandlung vor dem Gesetz, also aus Art. 4 BV abgeleitet, und zwar im Interesse gerechter Entscheide wie zur Wahrung der Würde des Einzelnen. Dabei findet das Recht auf Gehör seine Regelung im kantonalen Recht. Nur wo einschlägige kantonale Gesetze fehlen oder den Anforderungen der Verfassung nicht genügen, wird Art. 4 BV hier unmittelbar angewendet. Nicht in allen Dingen ist aber ein gleiches Mass der Anhörung notwendig. Im Zivil- und Strafverfahren ist das Recht auf Gehör umfassend, ebenso im Verwaltungsverfahren, doch nur, sofern die persönliche Freiheit oder höchstpersönliche Rechte auf dem Spiele stehen oder in die Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen eingegriffen wird. Wo das Verwaltungsverfahren mehr Bezug auf das öffentliche Interesse nimmt, weniger auf Personen bezogenen Inhalt hat und andersartige Möglichkeiten der Abklärung bestehen, kann die Anhörung eingeschränkt werden. Die Rechtssetzung endlich, soweit sie aus dem Erlass genereller (jedermann potentiell treffender) und abstrakter (nicht auf einen bestimmten, einzelnen Sachverhalt zugeschnittener) Bestimmungen besteht, kennt keine vorherige Anhörung der Betroffenen.

Die Streitfrage, ob der Zonenplan ein solcher allgemeinverbindlicher Erlass der

Rechtssetzung oder eine Summe von Einzelverfügungen der Verwaltung darstelle, braucht indessen nicht gelöst zu werden, um die Frage des Gehörs hier zu entscheiden. Im letzteren Fall wäre im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Gehör zu gewähren. Das trifft aber auch für den erstgenannten zu; denn es läge ein Sonderfall der Rechtssetzung vor. Der Plan ist nämlich nicht abstrakt im Sinne einer einheitlichen Regelung einer Vielheit von Sachverhalten, sondern unterstellt bestimmte Grundstücke einer bestimmten Ordnung, wobei private Rechte betroffen werden. Die meisten Kantone sehen daher vor dem Planerlass oder in einem nachfolgenden Verfahren die Möglichkeit vor, dass die betroffenen Grundstückseigentümer sich dazu äussern können.

Das baselstädtische Hochbautengesetz (HBG) verzichtet — um die Spekulation zu erschweren — auf ein Einspracheverfahren vor der Planfestsetzung. Die Basler Gesetzgebung kennt keine Anhörung vor der Zuweisung zu einer Zone. Ein Rechtsmittel- oder Plangenehmigungsverfahren fehlt wegen des zentralistischen Aufbaus dieses Kantons, wo der *Grosse Rat* — unter Vorbehalt des fakultativen Referendums — den Zonenplan festsetzt. Dagegen können laut Paragraph 7, Abs. 1 HBG, die Eigentümer von Parzellen, die für die vorgesehene Bebauung sachgemäß umgrenzt sind, unter Vorbehalt der Einsprache von Nachbarn beim Regierungsrat gemeinschaftlich um eine andere Einzonung einkommen. Laut Abs. 3, Satz 1, ist der Antrag für die Regierung nicht «verbindlich», was aber nicht heisst, dass sie nicht darauf einzutreten brauche. In Wirklichkeit bedeutet das, dass sie zwar einzutreten habe, aber nicht an den Antrag gebunden ist, ihm also nicht einfach annehmen oder ablehnen kann. Sie hat vielmehr frei zu prüfen, ob die Zonen-einteilung im öffentlichen Interesse liege und die Proportionen wahre. Der Entscheid des Regierungsrates ist alsdann ans Verwaltungsgericht weiterziehbar.

Dass Verwaltung und Gericht ausdrücklich ermächtigt sind, auf diesem Wege eine Anordnung des Gesetzgebers zu ändern, ist ein Unikum, das aber einen gewissen Ersatz für die fehlende Einwirkung der Grundeigentümer auf die Planfestsetzung schafft. Der Regierungsrat erklärt denn auch verbindlich, die Voraussetzungen seien gegeben, nach denen er im vorliegenden Fall auf ein Umzonungsgesuch eintreten müsste. In Verwaltungssachen hat die Rechtsprech-